

Satzung der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen über die Veränderungssperre des Bebauungsplanes „1. Änderung Ottenbohl II“ der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen

Aufgrund §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2001, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, 73) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen am 27.04.2021 folgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.04.2021 beschlossen, den Bebauungsplan „1. Änderung Ottenbohl II“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB beschlossen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes `Ottenbohl II` im Teilort Mühlhofen und ergibt sich aus dem beiliegenden Abgrenzungsplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist. Folgende Flurstücke sind in dem Geltungsbereich enthalten:

558 (Teil), 271/40 (Teil), 271/74, 271/42 (Teil), 271/73, 271/72, 271/44 (Teil), 271/2, 271/75, 271/76, 271/77, 271/78, 271/79, 271/80, 271/65, 271/66, 271/69, 271/70, 271/71, 271/53 (Teil), 271/54 (Teil), 271/47 (Teil), 271/68, 271/67, 271/64, 271/50 (Teil), 271/56 (Teil), 271/57 (Teil), 271/3.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt werden, die die Erstellung/Errichtung von Beherbergungsbetrieben in Form von Ferienwohnungen (s.a. § 13 a BauNVO) oder Nutzungsänderung von bestehenden Wohnnutzungen zur Nutzung als Beherbergungsbetriebe in Form von Ferienwohnungen (s.a. § 13 a BauNVO) zum Inhalt haben. Dies gilt auch für den Fall, dass solche Vorhaben nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind.

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs.

§ 4 Inkrafttreten

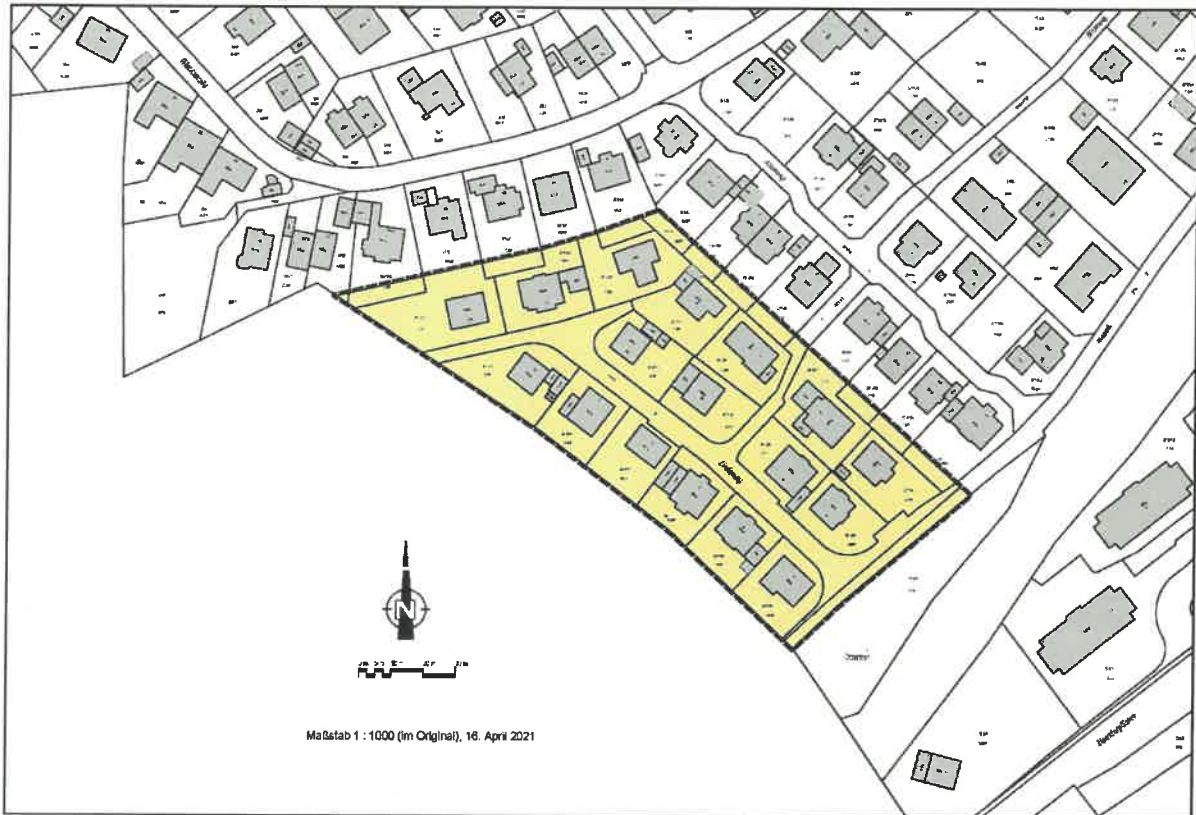
Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Uhldingen-Mühlhofen, den 28.04.2021


Dominik Männle
Bürgermeister



Anlage zur Satzung über die Veränderungssperre/Abgrenzung des Geltungsbereichs der Veränderungssperre



Uhdingen-Mühlhofen, den 28.04.2021


Dominik Männle
Bürgermeister



Hinweise:

Sollte die Veränderungssperre unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt er ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 GemO).

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 GemO geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über das Entstehen und die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.